

Profitdenken und Gleichgültigkeit als Gefahr

Autor(en): **Lussi, Kurt**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Action : Zivilschutz, Bevölkerungsschutz, Kulturgüterschutz = Protection civile, protection de la population, protection des biens culturels = Protezione civile, protezione della popolazione, protezione dei beni culturali**

Band (Jahr): **48 (2001)**

Heft 4

PDF erstellt am: **08.08.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-369398>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

FOTOS: K. LUSSI



Steinbrücke über den Bielbach bei Ruswil. Die Unterschutzstellung verhindert ihren Abbruch.

DAS RECHT DES MENSCHEN AUF DEN SCHUTZ DES KULTURELLEN ERBES

Profitdenken und Gleichgültig- keit als Gefahr

Im Kampf des Menschen um die Transzendenz seiner Person, die Unverletzlichkeit seines Gewissens, die Wahrung seiner Rechte und die Beständigkeit seiner Pflichten spielen die Kultur und folglich auch der Schutz der Kulturgüter eine existenzielle Rolle.

KURT LUSSI

Für die Durchsetzung der Menschenrechte und der damit verbundenen Pflichten ist der Einbezug der Kultur unerlässlich. Zu Recht verlangt daher der ehemalige deutsche Bundeskanzler Helmut Schmidt die Ergänzung der *Human Rights* durch die *Human Responsibilities*. Gegenüber der ZEIT sagte er: «Keine Demokratie und keine offene Gesellschaft kann auf die Dauer Bestand haben ohne das doppelte Prinzip von Rechten und Pflichten.» Und weiter: «Die an der wirtschaftlichen Globalisierung beteiligten Staaten und Regierungen müssen sich gemeinsam zu einem ethischen Minimalkodex

durchringen. Andernfalls könnte das neue Jahrhundert genauso konfliktreich verlaufen wie das nun zu Ende gehende.»

(Die ZEIT vom 26.12.1997)

Weltethos und Haager Abkommen

Auf dem internationalen Symposium, das 1998 aus Anlass des 50. Jahrestages der Erklärung der Menschenrechte durch die Vereinten Nationen im Lassalle-Haus, Bad Schönbrunn, durchgeführt wurde, griff alt Bundesrat Kurt Furgler diesen Grundsatz auf. Es sei falsch, sagte er, den Menschenrechten nicht gleichzeitig auch Menschenpflichten gegenüber zu stellen. Wie Helmut Schmidt forderte Furgler, das vom Tübinger Professor Hans Küng entwickelte Prinzip des Weltethos müsse Eingang in die internationale Wirtschaft und in die Politik finden.

Das ethische Fundament, das die Grundlage der Rechte und der Pflichten der Menschen bildet, umfasst im Besonderen auch die Kultur und die Kulturgüter. Es ist Teil des

Haager Abkommens vom 14. Mai 1954, dem die Schweiz am 15. Mai 1962 beigetreten ist. In der Einleitung bezieht sich der Vertragstext auf die Erfahrungen des Zweiten Weltkriegs, in dem in einem bisher nicht gekannten Ausmass Kulturgüter politischen und kriegerischen Ereignissen zum Opfer gefallen sind. Angesprochen ist damit nicht nur das Dritte Reich. Auch die Alliierten, die mit ihren flächendeckenden Bombardierungen ganze Städte dem Erdboden gleichgemacht haben, sind verantwortlich für die Zerstörung unersetzlicher Kulturdenkmäler. Auf diese Ereignisse bezieht sich der Vertrag, wenn es in der Präambel heisst, «dass jede Schädigung von Kulturgut, gleichgültig welchem Volke es gehört, eine Schädigung des kulturellen Erbes der ganzen Menschheit bedeutet, weil jedes Volk seinen Beitrag zur Kultur der Welt leistet».

Schutz auf nationaler Ebene

Der im Haager Abkommen geforderte internationale Schutz der Kulturgüter bei bewaffneten Konflikten macht jedoch nur dann



Die Zerstörung von Kirchen als Mittel der Kriegsführung. Gegen die Alliierten gerichtetes Propagandaplakat. Italien, um 1944.

Sinn, wenn er auch auf nationaler Ebene und in Zeiten des Friedens garantiert ist.

Ein Beispiel für die Vernichtung von bedeutenden Kulturgütern ohne Einwirkung kriegerischer Ereignisse ist die unlängst geschehene Beseitigung der aus dem 5. Jahrhundert stammenden Buddhastatuen von Bamian durch fundamentalistische Taliban-Milizen. Die Statuen waren nicht nur ein Weltkulturerbe, sondern auch Zeugnisse für die Frühgeschichte Afghanistans. Ihre Beseitigung diente vor allem dazu, die mit ihnen verbundene Geisteshaltung auszulöschen. Die milde lächelnden Steinskulpturen verkörperten Werte, die religiösen Fanatikern,

seien es muslimische, jüdische oder christliche, zutiefst zuwider sein müssen, nämlich Mitgefühl, Empfindsamkeit und Toleranz gegenüber Andersdenkenden.

Alle Religionen und Kulturen tragen Stigmata solcher Schuld. Es wäre verfehlt zu glauben, unser Land bilde eine rühmliche Ausnahme. In der Schweiz sind die Kulturgüter zwar vor allem durch Naturkatastrophen gefährdet. Dazu kommt aber immer mehr die auf dem Boden des nahezu ungebremsen Profitdenkens und der Gleichgültigkeit gewachsene schleichende Beseitigung der Kulturgüter. Gefährdet sind nicht die repräsentativen Bauten bestimmter Epochen und auch nicht die in Museen aufgehobenen Sammlungsgegenstände, sondern die nirgendwo registrierten Einzelobjekte, die in ihrer Gesamtheit unsere kulturelle Identität ausmachen. Die Bedeutung dieser Dinge bezieht sich somit nicht auf einzelne Zeugnisse unserer Kultur, die losgelöst von ihrem historischen Umfeld inventarisiert und in Depots verfrachtet werden. Nicht das bei einer Strassenkorrektur irgendwohin versetzte Kreuz, nicht eine aufwendig renovierte Wegkapelle oder der in ein Freilichtmuseum transportierte Speicher sind somit von vorrangiger Bedeutung, sondern die Sicherung und der Erhalt einer Kulturlandschaft, die über Jahrhunderte gewachsen ist.

Beitrag des Kulturgüterschutzes

Zum Erhalt des gesamten kulturellen Erbes kann der Kulturgüterschutz einen wichtigen Beitrag leisten. Im Vordergrund stehen dabei nicht die Kulturgüter von nationaler Bedeutung, sondern – um nur einige Beispiele zu nennen – die vielen Wegkreuze und Bildstöcke, aus dem Mittelalter stammende Wegstücke wie auch traditionelle Bauerngärten, unbekannte Zeugen der frühen Industrialisierung oder scheinbar wertlose Gegenstände aus neuerer Zeit.

Für den Kulturgüterschutz stellt sich somit die Aufgabe, diese Dinge zu inventarisieren und die Ergebnisse öffentlich zugänglich zu machen, denn entscheidend für den Erhalt bestimmter Objekte ist nicht selten ihre kulturelle Bedeutung oder die geschichtliche Aussage. Ein gut dokumentiertes Wegstück, dessen Geschichte bekannt gemacht worden ist und das von vielen Menschen begangen wird, ist weniger gefährdet als ein gänzlich unbekanntes. Die Popularität ist in diesem Fall der beste Schutz. Und dazu kann der Kulturgüterschutz wichtige Vorarbeiten leisten.

Die geschichtliche Aufarbeitung und die daraus folgenden Publikationen müssen jedoch Rücksicht auf die unmittelbar Betroffenen nehmen. Ebenso ist bei Kunstobjekten Zurückhaltung geboten. Bei ihnen erhöht sich mit zunehmendem Bekanntheitsgrad die Gefahr eines Verlusts durch Diebstahl oder Vandalismus.

Der Autor ist Dienstchef KGS der ZSO Ruswil im Kanton Luzern

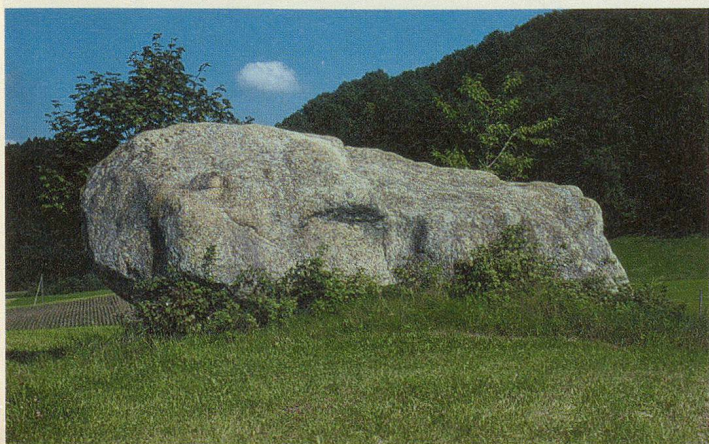


M. Schmalz, pinx.

Sumptibus FR. PUSTET, Ratisbonae, Noo-Eboraci & Cincinnati.
No. 319.

H. & R. Knöfler, xyl.

Christus in Majestät. Xylographie von Knöfler nach einem Gemälde von Max Schmalz (1850–1930). Titelblatt eines 1894 vom Verlag Friedrich Pustet in Regensburg verlegten *Missale Romanum*. Das Messbuch ist durch einen Zufall der Vernichtung entgangen.



Erratischer Block bei Roggliswil. Er ist nicht nur ein Zeuge der Eiszeit. Mit ihm verknüpft ist auch die Sage, wonach sich ein an dieser Stelle Ermordeter in den grossen Stein verwandelt hat. Seine exponierte Lage und die Bemühungen des Schweizerischen Alpenclubs verhinderten seine Sprengung.